

FEUER-BU

BESONDERE BEDINGUNG FBU131

Prämienrückgewähr und Vorsorge-Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - a) eine Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3% der im voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - b) eine Vorsorgeversicherung bis zu 20% der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Art. 5 AFBUB) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
 - a) Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3% der im voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - b) Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20% der im voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhänder bestätigt wird, daß der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.
4. Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20 %ige Mehrprämie vorschreiben.
5. Erweist sich im Schadenfall, daß der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %-iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.

Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß Artikel 13 der AFBUB.
6. Sind mehrere Posten versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Post.
7. Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.